

Anzeige an den Gläubiger eines Gesuchs um Nichtbekanntgabe einer Betreibung mit Fristansetzung zur Abgabe einer Erklärung

(Art. 8a Abs. 3 Bst. d des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs; SchKG, SR 281.1)

In der von Ihnen eingeleiteten Betreibung Nr. , Zahlungsbefehl zugestellt am hat der Schuldner ein **Gesuch um Nichtbekanntgabe dieser Betreibung im Betreibungsregister** gestellt.

Sie werden hiermit aufgefordert, dem oben aufgeführten Betreibungsamt bis zum mitzuteilen, ob

- Sie bezüglich der genannten Betreibung ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags („Rechtsöffnung“ oder gerichtliche Klage) eingeleitet haben, welches nicht abgewiesen worden ist, oder
- der Schuldner die Forderung vollständig bezahlt hat.

Ist keiner dieser Fälle eingetreten, so kann Ihre Mitteilung unterbleiben.

Einer allfälligen Mitteilung sind beizulegen:

- die Postaufgabe- oder Eingangsbestätigung¹ des Gesuchs um Rechtsöffnung oder der Anerkennungsklage (Original oder Kopie).
- nur im Falle der Zahlung: eine Erklärung, eine Zahlung des Schuldners erfolgt ist (allenfalls mit einem Zahlungsnachweis).

Erfolgt keine Mitteilung innert der gesetzten Frist, so wird die oben genannte Betreibung künftig Dritten nicht mehr zur Kenntnis gebracht (**sie erscheint nicht mehr im standardisierten Betreibungsregisterauszug des Schuldners**, vgl. Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG). Reichen Sie nach Ablauf der Frist ein Gesuch um Beseitigung des Rechtsvorschlags oder eine Anerkennungsklage ein, und bringen Sie dies dem Amt zur Kenntnis, so wird die Betreibung Dritten wieder zur Kenntnis gebracht (sie erscheint wieder im standardisierten Auszug), sofern das Gesuch oder die Klage nicht abgewiesen wurden.

Ort und Datum

[Betreibungsamt]

¹ Wo keine Eingangsbestätigung ausgestellt wird, kann auch eine Rechnungstellung oder andere Verfügung den erforderlichen Nachweis erbringen. Ein Verfahren, auf welches nicht eingetreten wird, wird wie ein Verfahren behandelt, das abgewiesen wurde.